hierauf folgt in ben Grunden des Entscheids die Wisberlegung der Behauptung, daß viele einzelne Stellen der Recension perfonliche Beleidigungen enthielten, aus der wir Folgendes ausheben:

"Was nach der Behauptung des Klägers für die Ehre desselben Unzügliches in dem Bilde liegen soll, wenn der Recensent des Klägers Buch mit einem aufgewachsenen Pilze und dessen Stimme mit dem Quaken der Frösche verzgleicht, ist nicht abzusehen. Die Ehre des Klägers hat mit dem Vergleiche nichts zu schaffen. Ist der Vergleich trefzfend, so kann er sich doch immer nur auf das Buch des Klägers, als ein literarisches Erzeugniß, beziehen, und der ausgesprochene Tadel identificier keineswegs diesen mit seinem Geistes-Product, bleibt also schlimmsten Falls durchzaus unpersönlich; ist der Vergleich aber nicht treffend, so fällt das Unpassende desselben auf den Recensenten zurück, der seinen Lesern das tertium comparationis schuldig blieb."

"In der folgenden als beleidigend hervorgehobenen Stelle ber Recenfion : "Bir muffen ibn (Brn. Nicolai) namlich jest gar noch fur einen eblen Menschen halten, wobei wir freilich nicht entscheiden fonnen, ob er ein Edler aus der eblen Sippfchaft Iffland's und Robebue's ift," und in der, wo der Recenfent bohnifch , wie Rlager behauptet hat , "ei= ner edlen Junta von Reifenden, beren Gble bem Reifen= den ebenburtig fein follen," gedenft, liegt eine Ironie, die auf feine Beife etwas Beleidigendes bat. Gie trifft den Mutor, ber fich felbft innige Empfanglichkeit fur bas Schone, glubende Einbildungefraft und lebhaftes Gefühl, fo wie ein ebles Gemuth zuschreibt. Diefem Belobungs-Attefte, wie Berklagter es nennt, fest der Recenfent die Fronie des Bugestandniffes entgegen, und in der That fann es eben fo wenig beleidigend fein, gur Sippfchaft ber Edlen Iffland's und Robebue's, als zu jenen Edlen gegahlt zu werden, bie Italien in demfelben Lichte erblicken, in welchem es bem Reifebeschreiber erschienen ift."

"Triftiger als die bisher beleuchteten Behauptungen bes Rlagers scheint diejenige zu sein, nach welcher er in der herausgehobenen Stelle: "Robe Angriffe spießburgerslicher Anmaßung und Ignoranz auf ein edles verschwisterstes Land muß sich Deutschland zu seiner Ehre verbitten," eine Beleidigung sindet. Wer im gewöhnlichen Leben einen Andern der Robheit, spießburgerlicher Anmaßung und Ignoranz beschuldigt, beleidigt ihn, weil diese Beschuldis

achtung bes Sprechenden gegen Den, an wechen fie gerich= tet find, an den Tag legen. Daß die eben citirte Stelle nun auf ben Rlager zielt, wiewohl nur indirect, lagt fich eben fo wenig in Abrede ftellen, ale die Behauptung, bag fie nur ben Schriftsteller, nicht ben Menfchen, Burger ober Staatsbeamten N. treffe. Diefer lette Umftand aber, in Berbindung mit einem andern, daß diefe frankende Borhaltung recht eigentlich zu dem behandelten Begenftande ge= borte, ichließt in dem concreten Galle die Unnahme einer Injurie aus; benn nach Borfchrift des g. 575 a. a. D., ver= glichen mit f. 553 besgl., kann nur Derjenige als Injuriant bestraft werben, welcher bem Gegner gur Sache nicht geho= rige ehrenrührige Borwurfe macht. Die Ehre bes Rla= gere fonnte aber, wie gezeigt, bier nur dann verleht ericheis nen, wenn die Perfonlichkeit beffelben als Menfch, Bur: ger ober Beamter angegriffen mare, und ftrafbar wurde eine folche Berletung auch erft bann fein, wenn die frans fende Borhaltung nicht gur Sache gehorte. Im vorliegen= den Falle mar es aber 3med des Recenfenten nachzuweifen, daß Deutschlands Ehre nicht dabei gewinnen tonne, wenn es auf Roften bes verschwifterten Landes erhoben merbe. Diefe Bemubung bes Schriftstellers N. wollte Berklag= ter jurudweisen, und wenn er bei diesem Bemuben Die Grangen ber Magigung und Urbanitat, wie fie auf bem literarifden Gebiete beobachtet werden follten, in feiner Ausbrucksweise überschritt, fo fallt biefes Berfahren bem Urtheil der offentlichen Meinung anheim; der erkennende Richter fann aus dem Grunde Die Strafe ber Injurie nicht aussprechen, weil die angefochtene Stelle eine Ruge des Rrititers, welche den Berfaffer der Reifebeschreibung trifft, enthalt und die Schranken ber Rritik nicht uber= fchreitet."

Das angeführte erfte Urthel wurde auf eingewandte Aggravation am 7. April 1837 vom zweiten Senat bestätigt. Aus ber Entscheidung biefes und aus der Widerles gung der Aggravation heben wir noch folgende Stellen aus:

"Benn §. 562, Tit. 20. des Landrechts im Interesse der Wissenschaft und des Publicums bestimmt, daß bei offentlichen Urtheilen über Werke des Geistes der Vorsatz der Strenkränkung nicht vermuthet wird, insofern sie blos auf den Werth oder Unwerth des beurtheilten Gegenstandes einsgeschränkt worden, giebt er dem Recensenten nicht blos das Recht des einfachen und trockenen Widerspruchs, der ohnes dies erlaubt und an sich nicht beleidigend ist, sondern er gesstattet ihm auch, seinen Tadel in eine Form und in Ausstücke zu kleiden, die im gewöhnlichen Leben als anzüglich gerügt werden könnten, insofern nur der Beurtheiler bei der Sache bleibt und die Person des Autors von ihr zu trennen weiß."

"Was den Gebrauch des Wibes bei öffentlichen Beurtheilungen anlangt, so erscheint derfelbe um so ftatthafter und erlaubter, je mehr das Erforderniß der Bundigkeit und schlagenden Kurze in der Natur der Sache liegt."

"Es steht fest, bag nach ber Theorie bes Preußischen Rechts berjenige Recensent, welcher in seinem öffentlichen Urtheile über ein Werk bes Geiftes bie Personlichkeit bes Autors nur infofern angreift, als solche aus dem Inhalte